

## **Bericht**

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend  
das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird  
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2013-366925/2-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1021/2013](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Entsprechend einem ausdrücklichen Wunsch der Landesagrarreferentenkonferenz soll - im Einklang mit den anderen Bundesländern - eine unmittelbare Anerkennung von dem Sachkundeausweis gemäß § 17 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 entsprechenden Bescheinigungen anderer Bundesländer vorgesehen werden.
2. Insbesondere im Grünland, aber auch vereinzelt in anderen Bereichen werden vielfach Pflanzenschutzmittel für die Einzelpflanzenbehandlung verwendet. Dabei kommen tragbare Rückenspritzen, Spritzlanzen oder Dochtgeräte zum Einsatz. Die ausgebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln sind gegenüber einem flächenhaften Einsatz deutlich reduziert. Viele Produkte haben Aufwandmengen im Grammbereich.

Insbesondere im Grünland nehmen viele Betriebe im Rahmen des ÖPUL 2007 an der Maßnahme "Verzicht von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerfutterflächen und Grünland" teil. Die Anwendung von Produkten zur Einzelpflanzen(Punkt)behandlung ist jedoch erlaubt. Da diese Maßnahme sehr zeitintensiv und das Zeitfenster zur Punktbekämpfung eher klein ist, sind oft viele Personen notwendig. Nur so ist es möglich, dass eine Maßnahme dieser Art auch Wirkung zeigt. In der Praxis helfen bei der Durchführung dieser Maßnahme oft Familienmitglieder. Die Anwendung der Produkte erfolgt hier im nicht-beruflichen Bereich.

Da die Art der Anwendung jener im nicht-beruflichen außerlandwirtschaftlichen Bereich entspricht, ist es daher angebracht, auch die Ausbildungserfordernisse an den nicht-beruflichen außerlandwirtschaftlichen Bereich anzugleichen.

Auf Grund des geringeren Gefährdungspotentials von für den biologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission) ist es auch hier gerechtfertigt, für nicht-berufliche Verwenderinnen und Verwender in der Landwirtschaft die Ausbildungserfordernisse an den nicht-beruflichen außerlandwirtschaftlichen Bereich anzugleichen.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2014), beschließen.**

Linz, am 9. Jänner 2014

**Hingsamer**  
Obmann

**Brunner**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird  
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2014)**

**Artikel I**

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

*1. § 17 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

"Für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, jede nicht-berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, ausgenommen die Anwendung mit handgeführten Geräten oder Rückenspritzen und die Anwendung von für den biologischen Landbau zugelassenen Mitteln, sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Besitz eines gültigen Sachkundeausweises erforderlich."

*2. § 17 Abs. 2 Z 1 erster Satzteil bis lit. a lautet:*

"1. für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, die nicht-berufliche Verwendung in der Landwirtschaft, ausgenommen die Anwendung mit handgeführten Geräten oder Rückenspritzen und die Anwendung von für den biologischen Landbau zugelassenen Mitteln, sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:"

*3. Dem § 17 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

"(11) Als Sachkundeausweis gilt auch eine Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S 71, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen österreichischen Bundeslandes."

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.